

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern  
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 26.02.2026

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
am Montag, dem 09.03.2026, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,  
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 09.03.2026, um 15:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1** Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen
- 2** Bericht der Verwaltung

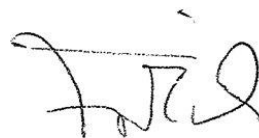
- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| 3 | Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027  | <b>013/2026</b> |
| 4 | Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)  | <b>014/2026</b> |
| 5 | Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung | <b>015/2026</b> |
| 6 | Jahresbericht 2025 des Amtes für Jugend und Bildung  | <b>016/2026</b> |
| 7 | Struktureller Umgang mit herausfordernden Fällen   | <b>017/2026</b> |
| 8 | Tätigkeitsbericht Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz   | <b>018/2026</b> |

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

beglaubigt:



Vorsitzende  
Elke Duhme

Amtsleitung  
Anke Frölich

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>013/2026</b>
---	------------------------

### Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Peters und Herr Wiesmann	09.03.2026
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02/15	Bez. Landeszuwendungen Transferaufwendungen
<b>Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2026 sh. Tabelle auf Seite 9 der Vorlage</b>		
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt

- die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 festgelegten Gruppenformen und die sich daraus ergebenden Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz (Einrichtungsbudget) für die Tageseinrichtungen sowie die Anzahl der erforderlichen Integrationsplätze sowie

- die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 festgelegten Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen

im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung.

**Erläuterungen:**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen.

Auch im Jahr 2025 fand die prognostische Bedarfsanalyse zum Kita-Jahr 2026/27 mit Datenerhebungen beginnend vor den Sommerferien statt. Diese Prognose ermöglicht den Städten und Gemeinden, frühzeitig erforderliche Steuerungsmaßnahmen einzuleiten.

Die aktuellen Bevölkerungsdaten zeigen deutlich, dass die Kinderzahlen im Zuständigkeitsbereich weiterhin rückläufig sind. Anders als in den Vorjahren besteht daher keine Notwendigkeit, zusätzliche Betreuungsangebote oder Übergangslösungen zu schaffen. Die zentrale Herausforderung der Kindergartenbedarfsplanung 2026/27 liegt vielmehr in der bedarfsgerechten Reduzierung von Betreuungsplätzen.

Ziel ist es, durch ein möglichst passgenaues und regional differenziertes Betreuungsangebot eine tragfähige Auslastung der bestehenden Einrichtungen sicherzustellen. Nur bei einer angemessenen Belegung können die Träger im System der Kindpauschalenfinanzierung ihre Einrichtungen wirtschaftlich auskömmlich betreiben und zugleich die pädagogische Qualität sichern.

Ende Oktober 2025 wurden alle Eltern, deren Kinder bereits eine Tageseinrichtung besuchen, gebeten, den Betreuungsbedarf für ihre Kinder ab dem 01.08.2026 mitzuteilen. Parallel dazu fand das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2026/27 statt. Die Umstellung auf ein digitales Anmeldeverfahren 2023 hat sich bewährt und wird von allen Beteiligten als sehr positiv bewertet.

Auf der Grundlage dieser Datenlage wurden die einzelnen Kindpauschalen den Tageseinrichtungen zugeordnet. Dabei wurden die Elternwünsche hinsichtlich des Wunschkindergartens und der Betreuungszeit soweit möglich berücksichtigt.

Geübte Praxis ist es, Abstimmungsgespräche (Trägergespräche) mit den Trägern von Tageseinrichtungen persönlich zu führen. Im Vorfeld dieser Gespräche fanden im Dezember 2025 die Regionalkonferenzen in den zehn Städten und Gemeinden statt. Hierdurch konnte ortsspezifisch die Anmeldesituation mit den vorhandenen Platzkapazitäten frühzeitig dargestellt und sich hieraus ergebender notwendiger Handlungsbedarf mit den Städten und Gemeinden diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet werden. Dieses Verfahren wird nach wie vor von allen Beteiligten als äußerst positiv bewertet.

**Versorgungsquoten**

Die Versorgungsquote im Bereich des Amtes für Jugend und Bildung für Kinder im Alter von drei Jahren und älter liegt bei 100 %. Die Anmeldequote für die U3-Kinder in Tageseinrichtungen liegt aktuell bei 44,73 %. Mit einem Rückgang der Anmeldungen im U3-Bereich um lediglich -0,96% kann hier noch nicht von einer Trendwende in der Nutzung der U3-Angebote in Kindertageseinrichtungen ausgegangen werden. Dennoch

bleibt dies im weiteren Verlauf der nächsten Jahre zu beobachten. Einschließlich der Plätze in Kindertagespflege beträgt die Versorgungsquote für U3 zum kommenden Kitajahr 56,9 %.

### Gesamtübersicht der Plandaten

Die Aufteilung der Plätze - differenziert nach Gruppenform und Betreuungszeit auf die Städte und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Stunden	Gruppenform I			Gruppenform II			Gruppenform III			Summe
	25	35	45	25	35	45	25	35	45	
Beelen	4	10	66	2	45	3	10	83	58	<b>281</b>
Drensteinfurt	2	22	148	3	142	29	12	249	117	<b>724</b>
Ennigerloh	13	69	184	6	92	7	47	288	55	<b>761</b>
Everswinkel	5	51	125	10	48	12	23	121	48	<b>443</b>
Ostbevern	4	41	105	10	86	5	19	230	53	<b>553</b>
Sassenberg	8	91	31	22	77	6	58	220	44	<b>557</b>
Sendenhorst	15	95	176	4	69	17	35	208	33	<b>652</b>
Telgte	3	89	120	9	164	19	17	400	73	<b>894</b>
Wadersloh	12	25	134	13	68	7	36	216	44	<b>555</b>
Warendorf	36	166	263	33	210	27	70	568	128	<b>1.501</b>
<b>Summe</b>	<b>102</b>	<b>659</b>	<b>1.352</b>	<b>112</b>	<b>1.001</b>	<b>132</b>	<b>327</b>	<b>2.583</b>	<b>653</b>	<b>6.921</b>

GF I: 20 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren (davon: 6 U3-Plätze und 14 Ü3-Plätze)

GF II: 10 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren

GF III: 25 Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

### Veränderungen im Kindergartenjahr 2026/27

#### Veränderungen bei den Platzzahlen

Platzzahlen für Kinder	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Kindergartenjahr 2026/2027	Differenz zum Vorjahr
über 3 Jahre	5.050	5.253	5.468	5.346	<b>5.125</b>	<b>-221</b>
unter 3 Jahre	1.823	1.970	1.899	1.881	<b>1.796</b>	<b>-85</b>
<b>Summe</b>	<b>6.873</b>	<b>7.223</b>	<b>7.367</b>	<b>7.227</b>	<b>6.921</b>	<b>-306</b>

Aufgrund sinkender Geburtenzahlen sowie des Herauswachsens besonders starker Ü3-Jahrgänge sind die Kinderzahlen im Kindergartenalter zum kommenden Kindergartenjahr insgesamt rückläufig. Vor diesem Hintergrund war eine strukturelle Anpassung des Platzangebotes erforderlich.

Im Ergebnis werden zum 01.08.2026 insgesamt 306 Plätze in Kindertageseinrichtungen weniger vorgehalten. Die Reduzierung erfolgt dabei differenziert und sozialräumlich abgestimmt.

Ein wesentlicher Baustein war die Umwandlung von Gruppen: In 17 Einrichtungen wurden Gruppenformen so angepasst, dass das Verhältnis von U3- und Ü3-Plätzen

bedarfsgerecht optimiert und zugleich Plätze zurückgebaut werden konnten.

Darüber hinaus wurde in neun Einrichtungen das Angebot um jeweils eine Gruppe reduziert.

Die vollständige Schließung einer eingruppigen Einrichtung erfolgte in Ennigerloh. Dort stellt die Elterninitiative Arche Noah den Betrieb aufgrund einer geringen Anzahl an Bestandskindern und ausbleibender Neuanmeldungen ein.

In Ostbevern wird im Hinblick auf eine perspektivische Schließung der dreigruppigen Kita Grevener Damm des Trägers Outlaw zum Kitajahr 2027/28 das Platzangebot bereits zum kommenden Kindergartenjahr um eineinhalb Gruppen reduziert. Die Bestandskinder können in der Einrichtung verbleiben.

Zusätzlich wurde durch die Nutzung des Modells der Platzabsenkung im Rahmen der Betreuung integrativer Kinder das Angebot an Ü3-Plätzen um 32 Plätze verringert.

### Veränderungen bei den Gruppenformen

Gruppenformen	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Kindergartenjahr 2025/2026	Differenz zum Vorjahr
GF I	137,00	134,00	130,85	126,70	105,75	-20,95
GF II	102,90	117,70	113,30	115,90	124,50	8,60
GF III	127,37	138,74	148,42	146,30	150,25	3,95
<b>Gruppen</b>	<b>367,27</b>	<b>390,44</b>	<b>392,57</b>	<b>388,90</b>	<b>380,50</b>	<b>-8,40</b>

(Die „Bruchteilvergruppen“ ergeben sich durch die Addition der unterschiedlichen Buchungszeiten in den jeweiligen Gruppen und punktueller Überbelegung in einzelnen Kindertageseinrichtungen).

### Integrativ betreute Kinder

Für das Kindergartenjahr 2026/27 zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	Kindergartenjahr 2022/2023	Kindergartenjahr 2023/2024	Kindergartenjahr 2024/2025	Kindergartenjahr 2025/2026	Kindergartenjahr 2026/2027		Differenz zum Vorjahr
					Ü3	Ü3	Summe
Modell Personal- zusatzstunden	227	229	238	249	6	225	11
Modell Platzzahl- absenkung	x	x	x	3	2	30	

Die Zahl der integrativ betreuten Kinder steigt im Vergleich zum Vorjahr leicht. Nicht genutzte Pauschalen sind zurückzuzahlen, weshalb die Träger bei der Planung weiterhin zurückhaltend agieren. Gleichzeitig besteht im laufenden Kindergartenjahr die Möglichkeit, nachträgliche Bewilligungen auszusprechen, sodass auf unterjährige Bedarfsveränderungen flexibel reagiert werden kann.

Das Modell der Platzabsenkung wird zum Kindergartenjahr 2026/27 verstärkt genutzt, sofern die Situation im jeweiligen Sozialraum dies zulässt und der Träger die Umsetzung mit seiner Personalplanung in Einklang bringen kann. Für jedes integrativ betreute Kind wird dabei ein weiterer Platz reduziert, um kleinere Gruppensettings zu schaffen und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Förderung

sicherzustellen.

Das Modell stellt damit nicht nur ein pädagogisches Instrument zur Qualitätsverbesserung dar, sondern leistet zugleich – dort, wo es strukturell sinnvoll ist – einen Beitrag zur bedarfsgerechten Steuerung und Anpassung des Gesamtplatzangebotes.

### **Kindertagespflege**

Unverzichtbarer Baustein für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder ist vielerorts die Kindertagespflege. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot, das Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz offeriert werden kann.

Im Kindergartenjahr 2026/27 werden insgesamt 279 Kindertagespflegeplätze (Vorjahr 305) angeboten. Anzumerken ist hierbei, dass es sich bei diesen Plätzen um ein tatsächlich verfügbares Betreuungsangebot und nicht um rein rechnerisch mögliche Platzkapazitäten handelt.

Gegenüber dem Vorjahr stehen 26 Betreuungsplätze weniger zur Verfügung. Dies ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. So werden zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 fünf selbständige Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beenden (Eintritt Rentenalter, beruflicher Wechsel, geringe Belegungssituation etc.). Zudem haben sich weitere Kindertagespflegepersonen entschieden, im kommenden Kindergartenjahr weniger Plätze als im Vorjahr anzubieten.

Das Angebot an selbständigen Kindertagespflegepersonen und angebotenen Plätzen variiert in den Ortsteilen. Um das Angebot weiterhin zielgerichtet gestalten zu können, wird der Bedarf in den jeweiligen Sozialräumen berücksichtigt. Durch Einzelfallberatungen und eine bedarfsgerechte Steuerung der Qualifizierung wird versucht, darauf Einfluss zu nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit liegt jedoch final bei der jeweiligen selbständigen Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanziert Kindertagespflege betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt wird (§ 24 Abs. 1 KiBiz). Es wird davon ausgegangen, dass 330 Kinder (Vorjahr 398) in Kindertagespflege gefördert werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Anzahl	Pauschale
Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	320	1.401,12 €
Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	6	4.020,16 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt ohne Behinderung	2	1.401,12 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit Behinderung	2	4.020,16 €
		<b>483.322 €</b>

Die Anzahl der geförderten Kinder (330) übersteigt die Anzahl der vorhandenen Plätze (279), da sich Kinder einen Platz in Kindertagespflege teilen oder unterjährig die Betreuung nicht mehr erforderlich ist und daher im Laufe des Kindergartenjahres zwei oder mehr Kinder auf dem Platz gefördert werden können. Darüber hinaus werden für die Platzzahlplanung nur die Plätze für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gezählt. Bei der Ermittlung der Kindertagespflegepauschalen werden auch die Kinder berücksichtigt, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches in Tagespflege betreut werden.

Neben den Kindertagespflegepauschalen gewährt das Land dem Jugendamt für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege 550 € je Kindertagespflegeperson. Für das Kindergartenjahr 2026/27 wird für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung von 64 Kindertagespflegepersonen (61 Bestand, bis zu drei Neuqualifizierungen) ausgegangen.

### **Spielgruppen**

Ein etabliertes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren sind in einigen Orten die Spielgruppen. Diese bieten Eltern, die noch keine Betreuung in einer Tageseinrichtung wünschen, die Möglichkeit, ihre Kinder in eine bestehende Gruppenstruktur einzugewöhnen. Aufgrund der aktuell rückläufigen Entwicklungen der Geburten wird eine der vier bestehenden Spielgruppen zum Kindergartenjahr 2026/27 schließen. Somit stehen im kommenden Kindergartenjahr 33 Plätze in drei Spielgruppen zur Verfügung. Die Perspektive der drei bestehenden Spielgruppen ist im Hinblick auf die Entwicklung der Kinderzahlen weiterhin engmaschig zu beobachten.

## **Finanzielle Auswirkungen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

### Kindertageseinrichtungen

Die finanzielle Förderung wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (= Kindpauschale) gezahlt. Die auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen werden zu dem sog. „Einrichtungsbudget“ zusammengefasst.

Die Betriebskosten setzen sich insgesamt aus folgenden Bausteinen zusammen:

- den Kindpauschalen  
(Die Anpassung der Finanzierung erfolgt durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das Kita-Jahr 2026/27 wurde diese auf - 0,14 % festgesetzt.)
- dem Aufwand für die Miete abzgl. der Erhaltungspauschale (Erhaltung obliegt dem Vermieter; Mittel für den Erhaltungsaufwand sind anteilig in der Kindpauschale enthalten – Auch hier erfolgt die Anpassung der Miete durch eine vom Land jährlich neu ermittelte Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz. Für das neue Kindergartenjahr liegt diese bei 2,23 %.)
- dem zusätzlichen Zuschuss für die eingruppigen Einrichtungen sowie für Waldkindergärten und
- den zusätzlichen Kindpauschalen für integrativ betreute Kinder.

Von der Summe der jeweiligen Betriebskosten haben die Träger – je nach Trägerart – einen prozentualen Anteil zu übernehmen. Im Durchschnitt liegt dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bei ca. 8,44 %.

(kommunale Träger: 12,5 %; kirchliche Träger: 10,3 %; andere freie Träger: 7,8 % und Elterninitiativen: 3,4 %).

Das Land NRW beteiligt sich je nach Trägerschaft der Einrichtungen in unterschiedlicher Höhe (40 % bis 42,3%) an den nach Abzug des Trägeranteils verbleibenden Kosten.

Daneben leistet das Land NRW wegen des ab 01.08.2013 zu erfüllenden Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz für die ein- und zweijährigen Kinder einen Ausgleichsbetrag an die Kommunen. Mit diesen Konnexitätszahlungen, deren Prozentsatz seit dem 01.08.2025 27,57 % (Vorjahre 19,01 %) beträgt, sind sowohl investive Ausgaben als auch die laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung zu finanzieren.

Der nach Abzug der Elternbeiträge sowie der Erstattung des Landes für die zwei letzten beitragsfreien Kindergartenjahre verbleibende Betriebskostenzuschuss ist durch den örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen.

Das Elternbeitragsaufkommen (einschließlich der Erstattung für die beitragsfreien Kindergartenjahre) beläuft sich aktuell auf rd. 13,4 % der Betriebskosten. Das Land NRW legt bei der Gesamtfinanzierung der Tageseinrichtungen ein Beitragsaufkommen von ca. 16 % zugrunde.

## Finanzielle Auswirkungen in Bezug auf das Haushaltsjahr 2026

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2026 wurde der Betriebskostenzuschuss für das Kindergartenjahr 2025/26 anteilig für sieben Monate berücksichtigt. Für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08.2026 wurden die Ausgaben im Rahmen einer voraussichtlichen Jugendhilfeplanung geschätzt.

Nachdem nun die Kindergartenbedarfsplanung abschließend vorliegt, ergeben sich für das Haushaltsjahr 2026 folgende Veränderungen:

	Ansatz im Haushalt 2026	Bedarf 2026 nach aktueller Kindergartenbedarfsplanung 2026/2027	Veränderung HHJahr 2026
Betriebskostenzuschuss 01.01. bis 31.07.2026	53.349.411 €	53.349.411 €	
Betriebskostenzuschuss 01.08. bis 31.12.2026	37.520.715 €	36.473.000 €	
Familienzentren	784.412 €	783.879 €	
plusKITA und zusätzliche Sprachfördermittel	575.657 €	575.321 €	
Flexible Öffnungszeiten, PIA, Fachberatung (sh. Landeszuwendungen)	2.029.176 €	2.027.455 €	
<b>Betriebskostenzuschuss</b>	<b>94.259.000 €</b>	<b>93.209.066 €</b>	<b>Minderung -1.049.934 €</b>
Landeszuwendung 01.01. bis 31.07.2026	23.485.694 €	23.485.694 €	
Landeszuwendung 01.08. bis 31.12.2026	16.524.922 €	15.644.700 €	
Landeszuwendung für die Familienzentren	784.412 €	783.879 €	
Landeszuwendung plusKITA u. Sprachförderung	575.657 €	575.321 €	
Landeszuwendung PIA, Fachberatung	799.500 €	799.500 €	
Landeszuwendung flexible Öffnungszeiten	983.741 €	983.167 €	
<b>Landeszuwendung</b>	<b>43.154.000 €</b>	<b>42.272.261 €</b>	<b>Minderertrag -881.739 €</b>
<b>Landeszuwendung U3-Konnexität (seit Kitajahr 25/26: 27,57 %)</b>	<b>9.715.000 €</b>	<b>9.691.947 €</b>	<b>Minderertrag -23.053 €</b>
Elternbeiträge (einschl. Erstattung des Landes für die beitragsfreien Kita-Jahre)	12.930.000 €	12.930.000 €	
<b>Kreisanteil</b>	<b>28.460.000 €</b>	<b>28.314.858 €</b>	<b>Verbesserung 145.142 €</b>

Im Ergebnis ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr eine Verbesserung von rd. 145 T€.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im Januar 2026 konnte der ursprüngliche Planungsansatz (Platzzahlen) bereits auf Grundlage neuer Erkenntnisse deutlich reduziert werden. Der Berechnung lag eine Platzzahl von insgesamt 6.990 Plätzen zu Grunde, davon 1.846 U3-Plätze und 5.144 Ü3-Plätze.

Nach Abschluss der Kindergartenbedarfsplanung kann nunmehr eine weitere Reduzierung der Plätze erfolgen, die zu einer Verbesserung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2026 führt. Die tatsächliche Anzahl an Betreuungsplätzen zum Kindergartenjahr 2026/27 liegt bei 6.921 Plätzen; mithin um 69 Plätze (50 U3 und 19 Ü3) geringer im Vergleich zur bisherigen Planung.

Im Ergebnis führt dies zu Minderaufwendungen von rd. 1,05 Mio. €.

Dagegen stehen aus diesen Gründen auch Mindererträge bei den Landeszuwendungen zu den Betriebskosten und den Konnexitätszahlungen für U3-Plätze von rd. 905 T €.

Um Belegungsschwankungen abzufedern, erhält jeder Träger mindestens den Betrag der Ist-Belegung des Vorjahres (Stand 31.07.) zuzüglich der Dynamisierung, die sogenannte Planungsgarantie. Für das kommende Kita-Jahr findet die Planungsgarantie für insgesamt 34 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung Anwendung.

### Kindertagespflege

Die finanziellen Auswirkungen der Kindergartenbedarfsplanung 2026/27 für den Bereich der Kindertagespflege auf das Haushaltsjahr 2026 stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz im Haushalt 2026	Bedarf 2026 nach aktueller Bedarfsplanung Tagespflege 26/27	Abweichung
Landeszuwendung	564.625,00 €	530.749,00 €	
Elternbeiträge	750.000,00 €	750.000,00 €	
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.314.625,00 €</b>	<b>1.280.749,00 €</b>	<b>- 33.876,00 €</b>
Aufwändungsersatz TPP	3.400.000,00 €	3.400.000,00 €	
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>3.400.000,00 €</b>	<b>3.400.000,00 €</b>	<b>- €</b>
<b>Kreisanteil Tagespflege</b>	<b>2.085.375,00 €</b>	<b>2.119.251,00 €</b>	<b>33.876,00 €</b>

Insgesamt ergibt sich hier aufgrund geringerer Landeszuschüsse eine Verschlechterung von rd. 33.876 €.

### **Anlagen:**

Kindergartenbedarfsplanung 2026-2027

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>014/2026</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Wiesmann	09.03.2026
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 575.657 EUR b) 574.851 EUR (ergebnisneutral, da Aufwand gleich Ertrag)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten (§ 45 KiBiz) durchzuführen. Maßgabe dabei ist es, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für maximal zwei weitere Kindergartenjahre (26/27 und 27/28) oder bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz weiterhin zu fördern.

## Erläuterungen:

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgte mit der Maßgabe, dass in jeder der zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung mindestens eine Kindertageseinrichtung als plusKITA anerkannt wird.

Für die Entscheidung, welche Einrichtung eine entsprechende Förderung erhalten wird, wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 25.11.2019 (vgl. Vorlage 186/2019) nachfolgende Kriterien festgelegt:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)

Auf dieser Basis wurde ein Bewerbungsverfahren durchgeführt und schließlich mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09.03.2020 folgende 13 Einrichtungen als plusKITA anerkannt und bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (vgl. Vorlage 003/2020):

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh

12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 erhielten 13 weitere Einrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Dieser entfiel ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel konnten auf die bestehenden plusKITAs verteilt werden.

Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endete, musste eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Aufgrund der geplanten KiBiz Revision zum 01.08.2026 hatte das Land mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2025 die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs.1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz zunächst um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hatte daraufhin in seiner Sitzung am 10.03.2025 die Verwaltung beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten mit der Maßgabe durchzuführen, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für ein weiteres Kindergartenjahr zu fördern (Vorlage Nr. 013/2025). Dieses Verfahren wurde im Vorfeld mit der AG § 78 Kindertageseinrichtungen abgestimmt.

Mit Beschluss vom 26.05.2025 wurden schließlich die bestehenden 13 Einrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr 2025/2026 als plusKITA in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und mit einem Zuschuss von 44.281,33 € gefördert (Vorlage 060/2025). Damit konnten die bisherigen Strukturen weiterhin aufrechterhalten und erfahrenes Personal gehalten werden.

Da nunmehr die Förderung für plusKITAs zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 endet und die Regelungen eines neuen KiBiz voraussichtlich erst ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 gelten werden, ist erneut ein Verfahren für die Übergangszeit zu regeln.

Das Land hat hierzu erneut eine KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 erlassen (bekanntgegeben am 27.01.2026). Mit dieser Verordnung werden die genannten Verteilschlüssel für bis zu zwei Jahre (Kindergartenjahr 2026/2027 und 2027/2028) oder längstens bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget des Jugendamtes lediglich aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz ändert; mithin für das Kindergartenjahr 26/27 um -0,14 %.

Die AG § 78 Kindertageseinrichtung hat sich im Rahmen einer Online-Befragung dafür ausgesprochen, die bisherige Verfahrensweise für das Kindergartenjahr 25/26 maximal für die kommenden beiden Kindergartenjahre 26/27 und 27/28 bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen KiBiz fortzuführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vom Land für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen.

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen für das Kindergartenjahr 2026/2027 für plusKITA insgesamt 574.851,37 € (Vorjahr 575.657,40 €) € zur Verfügung. Der Zuschuss je plusKITA läge somit für das Kindergartenjahr 26/27 bei 44.219,33 €.

Voraussetzung für die Förderung ist eine erneutes vereinfachtes Antragsverfahren im Nachgang der Sitzung. Die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erfolgt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 22.06.2026.

Soweit das Gesetzgebungsverfahren zum novellierten KiBiz weiter fortgeschritten ist und die Regelungen für die Förderung von Einrichtungen mit Sprachförderbedarf finalisiert sind, wird in der AG § 78 Kindertageseinrichtung ein neues Verfahren zur Vergabe etwaiger Mittel erarbeitet.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>015/2026</b>
---	------------------------

### Betreff:

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	09.03.2026

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 3.400.000 EUR b) 3.400.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf vorliegenden Förderrichtlinien Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.

**Erläuterungen:**

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf geregelt.

Die aktuell geltenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege wurden in der Sitzung am 07.06.2021 (Vorlage 136/2021) durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen.

Im Zuge der weiteren Verbesserung des Angebotes in Kindertagespflege ist ersichtlich geworden, dass die geltenden Regelungen für die Anwendung in der Praxis einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung bedürfen. Inhaltlich wurde die Richtlinie um wichtige pädagogische Aspekte ergänzt und die Vorgaben für die Abrechnung der Kindertagespflegepersonen neu strukturiert und überarbeitet.

Die in der Richtlinie enthaltenen gesetzlichen Vorgaben mit dazugehörigen Erläuterungen wurden an die aktuellen Gesetzesvorschriften angepasst.

Die Überarbeitung der Richtlinie erfolgte im Zusammenwirken zwischen allen Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und den zuständigen Mitarbeitenden im Amt für Jugend und Bildung. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagespflege wurden die Anregungen und Wünsche der Kindertagespflegepersonen angehört und besprochen. Diese wurden im weiteren Prozess der Bearbeitung berücksichtigt und im fachlichen internen Dialog sowie mit den Fachberatungen inhaltlich konstruktiv beraten. Die Ergebnisse wurden zuletzt am 06.11.2025 sowie am 19.02.2026 an die AG § 78 Kindertagespflege zurückgespiegelt. Die positiven Rückmeldungen der mandatierten Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen belegen den partizipativen Prozess der Neugestaltung der Förderrichtlinien.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen / Neuregelungen / Ergänzungen / Konkretisierungen dargestellt.

- Eignung von Kindertagespflegepersonen (Ziffer 7.3.1)  
Das pädagogische Team der Kindertagespflege weist auf die Einhaltung der Fristen hin und unterstützt die Kindertagespflegepersonen in der Umsetzung. Sollte es wiederholt zu einer Nichtbeachtung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten durch die Kindertagespflegeperson kommen, behält sich das Amt für Jugend und Bildung vor, Zahlungen vorübergehend zurückzuhalten sowie im Einzelfall die Pflegeerlaubnis mit einer Auflage zu versehen und darüber hinaus einen Entzug der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu prüfen.
- Qualifizierung nach dem QHB (Ziffer 8.1)  
Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. Für Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nach dem (DJI) entwickelten Curriculums (DJI-Curriculum) qualifiziert sind, gilt Bestandsschutz.  
  
Nicht pädagogische Fachkräfte oder Sozialpädagogische Fachkräfte, die nicht über Praxiserfahrung in der U3- Betreuung verfügen, müssen ein Praktikum von 80 Stunden bei einer erfahrenen Kindertagespflegeperson nachweisen.  
Die Vermittlung zu einer Praktikumsstelle erfolgt über das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.
- Kosten der Qualifizierung (Ziffer 8.4)  
Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Jugend und Bildung in Höhe des jeweils geltenden Landeszuschusses für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme von Kindertagespflegepersonen (§ 46 KiBiz), mind. aber 70 % übernommen. Belaufen sich die Kosten der Qualifizierung auf weniger als der vom Land festgesetzte Zuschuss, werden die vollen Kosten übernommen.
- Erlaubnis zur Kindertagespflege (Ziffer 9.1)  
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Hierzu zählen auch Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, jedoch zum Zeitpunkt der Betreuung anwesend sind, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.  
Die Zahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Gesamtzahl der Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson. Zum Wohl der Kinder und um einen bedarfsgerechten Betreuungsalltag der Kindertagespflegeperson zu unterstützen, zählen auch eigene, U3- jährige Kinder, die noch nicht institutionell bereut werden, zu den gleichzeitig zu betreuenden Kindern. Dabei werden Ü3-jährige Kinder nicht berücksichtigt.
- Bildungsdokumentation (Ziffer 10.3)  
Im Rahmen der Kindertagespflege ist anzustreben, eine Bildungsdokumentation sowie eine individuelle Entwicklungsstandserhebung entsprechend der Praxis in Kindertageseinrichtungen durchzuführen.
- Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten (Ziffer 10.4)  
Da im Betreuungsalltag der Kindertagespflege deutlich wird, dass eine stabile Erziehungspartnerschaft zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten sowie eine vertragliche Zusammenarbeit mit diesen (Ziffer

10.5) als zwingend notwendig erachtet wird, wurden diese Punkte in den Förderrichtlinien neu mitaufgenommen und ausführlich beschrieben. Diese Punkte stellen weitere wichtige Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege dar.

- Kinderschutz in Kindertagespflege – Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (Ziffer 10.6.1)

In Anlehnung an das Landeskinderschutzgesetz sind alle Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten, das den Schutz der betreuten Kinder vor Gefährdungen des Kindeswohls sicherstellt. Jede Kindertagespflegeperson setzt sich intensiv mit dem Prozessablauf bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3) auseinander und ist mit den Handlungsschritten des Prozessablaufes vertraut.

Das Schutzkonzept ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal und fester Bestandteil der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, ihr Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen, fortzuschreiben und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Ferner verpflichten sich Kindertagespflegepersonen, alle zwei Jahre an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ teilzunehmen.

- Förderleistung (Ziffer 11.2)

Die Förderleistung besteht aus der anerkannten Leistung für die pädagogische Arbeit sowie dem Sachaufwand. Die Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege sieht vor, dass die Höhe des Sachkostenanteils gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII transparent und ortsbezogen als Pauschale gesondert ausgewiesen wird. Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung wurde die Berechnung des Pauschalbetrages als Anlage 2 zur Förderrichtlinie aufgenommen. Bisher wurde lediglich der Gesamtbetrag ausgewiesen. Bei der Berechnung dienten bereits bestehende Auswertungen als Richtwerte, z. B. wurde bei der Berücksichtigung der Raumkosten auf die bereits ermittelten angemessenen Kosten der Unterkunft für die Berechnung im SGB II zurückgegriffen oder die Stromkosten an die im Regelbedarf festgesetzten Anteile angelehnt. Eine Prüfung einer individuellen Kostenbelastung entfällt damit.

- Jährliche Anpassung der Förderleistung (Ziffer 11.3)

Für die Sicherstellung der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot für Kinder im U3-Bereich ist die verlässliche Finanzierung von zentraler Bedeutung. Bisher erfolgte eine Dynamisierung jährlich um 1,5 %. Zukünftig soll sich die jährliche Anpassung der Förderleistung zum 01. August an die Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz anlehnen. Dabei beträgt die Anpassung mindestens 1,5 % (wie bisher) und kann maximal den Durchschnittswert der KiBiz-Fortschreibungsraten seit Einführung dieser zum 01.08.2020 betragen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine verlässliche Finanzierung des Angebotes und eine angemessene Steuerung der Kosten.

- Investitionskostenzuschuss (Ziffer 11.8)

Kindertagespflege stellt ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung dar. Um eine ansprechende kindgerechte Förderung in Kindertagespflege fortlaufend gewährleisten zu können und um den Erhalt der Kindertagespflegestellen zu sichern, erhalten selbstständige Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2026 erstmalig jährlich einen

Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500,00 Euro. Dieser wird zukünftig automatisiert zu Beginn des Kindergartenjahres an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

- Einbehalt und Rückforderung der Förderleistung (Ziffer 11.9)  
Sofern eine Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Verpflichtungen (z.B. Mitteilungspflichten) nicht nachkommt, hat das Amt für Jugend und Bildung die Möglichkeit, die monatliche Förderleistung einzubehalten oder zu viel gezahlte Förderbeträge zurückzufordern. Wird die monatliche Förderleistung einbehalten, erfolgt die Auszahlung nicht zum 01. des jeweiligen Monats, sondern wird nachträglich, ggfls. auf Verlangen des Amtes für Jugend und Bildung erst nach Vorlage von zu erbringenden Nachweisen, gewährt.
- Ausfallzeiten (Ziffer 12.3)  
Pro Kindergartenjahr dürfen 20 Arbeitstage bei einer 5 Tage-Woche ausschließlich für die betreuungsfreie Zeit (Urlaub) eingesetzt werden. 10 Arbeitstage bei einer 5-Tage Woche sind ausschließlich für die Abdeckung von Ausfallzeiten, die durch Erkrankung oder Kur bedingt sind, vorgesehen. Das Amt für Jugend und Bildung sieht vor, dass 10 Ausfalltage flexibel nach Ermessen der Kindertagespflegeperson eingesetzt werden können. Das bedeutet konkret, dass diese Tage für weitere betreuungsfreie Zeit, für die Teilnahme an Fortbildungen, für zusätzliche Krankheitstage oder auch für Ausfalltage durch eine Kurmaßnahme eingesetzt werden können.
- Mutterschutz (Ziffer 12.4)  
Im Falle einer Schwangerschaft wird den Kindertagespflegepersonen, zum Schutz und Wohl von Mutter und Kind, dringend empfohlen, die gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß den einschlägigen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 3 MuSchG) einzuhalten.

Mit den neu gefassten Förderrichtlinien wird das Angebot der Kindertagespflege strukturell und qualitativ weiterentwickelt. Durch die Erweiterung der jährlichen Dynamisierung sowie der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses wird zugleich eine verlässliche und auskömmliche finanzielle Grundlage geschaffen.

Bei der Ansatzplanung (3,4 Mio. €) für das Jahr 2026 wurden die sich aus den Änderungen der Förderrichtlinien ergebenden finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Dabei wirkt sich lediglich die erstmalige Gewährung eines Investitionskostenzuschusses aus. Bei 64 geplanten Tagespflegepersonen für das Kindergartenjahr 2026/27 werden hierfür 32.000 € benötigt. Die Erweiterung der jährlichen Dynamisierung führt zum Kindergartenjahr 2026/27 zu keinem zusätzlichen Aufwand. Da die Fortschreibungsrate gem. KiBiz zum kommenden Kindergartenjahr -0,14 % beträgt, greift die Mindesthöhung von 1,5 %, die in den bisherigen Richtlinien jedes Jahr zu Grunde gelegt wurde. Sofern die Fortschreibungsrate für die zukünftigen Kindergartenjahre über 1,5 % liegt, führt dies im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu Mehraufwendungen. Die Höhe ist abhängig von der zukünftigen Anzahl der Tagespflegeverhältnisse sowie der Höhe der Fortschreibungsrate. Dies wird bei den folgenden Haushaltsplanungen entsprechend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Geburtenzahlen kommt der qualitativen Weiterentwicklung und der nachhaltigen finanziellen Absicherung der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es, das Angebot dauerhaft zu stabilisieren, die Attraktivität für Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und eine bedarfsgerechte Betreuungsstruktur sicherzustellen.

### **Anlage**

Förderrichtlinien Kindertagespflege

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>016/2026</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Jahresbericht 2025 des Amtes für Jugend und Bildung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	09.03.2026
<b>Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport</b> Berichterstattung: Frau Frölich	26.03.2026

**zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Das Amt für Jugend und Bildung stellt seit vielen Jahren die Arbeitsschwerpunkte in der Jugendhilfe in seinem Jahresbericht vor. Der Bericht wurde erstmalig im Jahr 2024 um die Schwerpunkte der Bereiche Bildung und Kultur erweitert.

Mit E-Mail vom 24.02.2026 wurde der Jahresbericht bereits an die Mitglieder der Ausschüsse für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Bildung, Integration, Kultur und Sport versendet.

In der Sitzung werden die zentralen Themen des Jahres 2025 näher vorgestellt.

**Anlage**

Jahresbericht 2025 des Amtes für Jugend und Bildung

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>017/2026</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Struktureller Umgang mit herausfordernden Fällen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	09.03.2026

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Amtes für Jugend und Bildung unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien durch Beratung, Hilfeplanung und Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls. Zunehmend sieht sich der ASD dabei mit besonders herausfordernden Fällen konfrontiert, für die bestehende Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen.

Hierzu zählen junge Menschen, die aufgrund ausgeprägter Verhaltensauffälligkeiten – etwa hohes Gewalt- und Eskalationspotenzial oder die Ablehnung von herkömmlichen Angeboten wie Wohngruppen – aus den vorhandenen Hilfesettings herausfallen. Die Ursachen hierfür sind häufig komplex und können unter anderem psychiatrische Diagnosen, Suchtmittelkonsum oder andere Beeinträchtigungen umfassen. In solchen Fällen müssen oftmals individuelle Lösungen entwickelt werden, was mit erheblichen personellen und finanziellen Ressourcen verbunden ist.

Ziel bleibt stets, diesen jungen Menschen Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe anzubieten und die Maßnahmen passgenau auf die individuellen Bedarfe abzustimmen. Wenn die vorhandenen Strukturen jedoch nicht ausreichen, sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Um auf solche Situationen vorbereitet zu sein, wurde aus der AG §78 HZE heraus ein trägerübergreifendes Gremium zur gemeinsamen Beratung herausfordernder Fälle und komplexer Jugendhilfebedarfe eingerichtet. Dieses Gremium verfolgt das Ziel, eine Verantwortungsgemeinschaft zu bilden sowie die Ressourcen verschiedener Träger und Institutionen zu bündeln und in Einzelfällen miteinander zu verzahnen. Dieses Gremium befindet sich derzeit in einer Erprobungsphase.

Ergänzend wurde Kontakt zu Sicherheits- und Deeskalationsdienstleistern aufgenommen, die bereits in anderen Jugendämtern, bei freien Trägern oder in der LWL-Eingliederungshilfe eingesetzt werden.

Im überregionalen Austausch zeigt sich, dass die Entwicklungen im Kreis Warendorf den bundesweiten Trends in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Über die weiteren Entwicklungen wird der Ausschuss fortlaufend informiert.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Jugend und Bildung</b>	Nr. <b>018/2026</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Tätigkeitsbericht Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Schütz	09.03.2026

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Das Landeskinderschutzgesetz NRW ist zum 01.05.2022 in Kraft getreten. Ziel des § 9, Netzwerke Kinderschutz, Landeskinderschutzgesetz NRW ist es, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (Netzwerke Kinderschutz) zu bilden.

Das Amt für Jugend und Bildung greift bei der Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen mit der Netzwerkkoordination Kinderschutz auf die bereits bewährten und etablierten Strukturen der Netzwerkarbeit zurück, die in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden in den zurückliegenden Jahren aufgebaut wurden.

Zum Aufbau der Netzwerke Kinderschutz wurden daher 2025 im Amt für Jugend und Bildung die bereits existierenden Netzwerkstrukturen mit den Kernaufträgen Prävention und Frühe Hilfen zu einer Netzwerkstruktur „Kinderschutz und Prävention“ weiterentwickelt und bezüglich des Themenkomplexes Kinderschutz konkretisiert. Die bewährte Struktur der kommunalen Steuerungsgruppen bleibt dabei erhalten und ist weiterhin zentraler Abstimmungsort für die sozialräumliche Netzwerkarbeit zwischen dem Amt für Jugend und Bildung und der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Hier arbeiten die beteiligten Koordinationsstellen Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen im Amt für Jugend und Bildung eng mit den kommunal zuständigen Mitarbeitenden der Städte und Gemeinden zusammen.

Ein weiterer Baustein der Netzwerk Kinderschutz sind verschiedene interdisziplinäre Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen.

Im Landeskinderschutzgesetz sind für die Fachkräfte in der Netzwerkarbeit dazu unter anderem anonymisierte Fallkonferenzen vorgesehen. Die Fallkonferenzen dienen dazu, die Rahmenbedingungen, strukturellen Vernetzungen, Absprachen sowie Kommunikationswege in der Netzwerkarbeit zu verbessern. Dazu wird ein fiktiver Fall durch den ASD eingebracht, der gemeinsam aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert und ausgewertet wird. Im Jahr 2025 haben in den zehn Städten und Gemeinden anonymisierte Fallkonferenzen stattgefunden. Diese sind auch für 2026 aktuell in Planung und zur Durchführung vorgesehen.

Das bereits etablierte und jährlich stattfindende Forum Prävention und Kinderschutz sowie der jährlich stattfindende Fachaustausch der Kinderärztinnen und Kinderärzte im Kreis Warendorf bieten weitere Qualifizierungs- und Vernetzungsmöglichkeiten.

Über den aktuellen Umsetzungsstand der Netzwerkarbeit mit Schwerpunkt Kinderschutz wird die Netzwerkkoordination Kinderschutz in der Sitzung mündlich berichten.